

Bisher:**Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 13. Dezember 2021****Einleitung**

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie § 30a – d des Volksschulgesetzes folgende Beitragsverordnung (BVO):

Art. 3

Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind von allfälligen Subventionszahlungen in Abzug zu bringen. Gemeindebeiträge werden nur auf dem Grundtarif geleistet, nicht auf allfälligen Reservationspauschalen, ausserordentlichen Zusatzangeboten o.ä. Subventioniert werden zusätzlich der Ferienhort und der Hort an schulfreien Tagen.

Sind die Voraussetzungen gemäss der vorliegenden Beitragsverordnung, insbesondere hinsichtlich Geltungsbereichs, massgebendem Vermögen und Einkommen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Beitragsleistungen durch die Gemeinde.

Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife

Neu:**Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 17. Juni 2024****Einleitung**

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie § 30a – e des Volksschulgesetzes folgende Beitragsverordnung (BVO):

Art. 3

Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind von allfälligen Gemeindebeiträgen (Subventionen) in Abzug zu bringen. **Gemeindebeiträge werden auf den Grundtarif geleistet sowie auf die Reservationspauschale, den Ferienhort, den Hort an schulfreien Tagen, Zusatztage, den schulergänzenden Mittagstisch und die Eingewöhnungspauschale der Krippe gewährt. Weiter werden Gemeindebeiträge für die Betreuung in anerkannten Tagesfamilien ausgerichtet. Es werden keine Gemeindebeiträge für ausserordentliche Zusatzangebote o.ä. ausgerichtet.**

Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife

Sind die Voraussetzungen gemäss der vorliegenden Beitragsverordnung, insbesondere hinsichtlich Geltungsbereichs, massgebendem Vermögen und Einkommen

Legende: grün = Änderungen betr. Berechtigung Gemeindebeiträge und Angebot, blau = Anpassungen betr. Berechnung der Gemeindebeiträge, grau = formelle rechtliche Anpassungen, gelb = Anpassungen nach Beschlussfassung

Art. 4

Liegt das jeweils satzbestimmende Gesamtvermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft über der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 300'000), besteht kein Anspruch auf Rabattgewährung durch die Gemeinde.

Liegt das jeweils satzbestimmende Gesamtvermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft unter der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 300'000), so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen (Art. 6) und der Haushaltsgrösse (Art. 7). Beim massgebenden Einkommen sind 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000), eingerechnet. Mit Ausnahme möglicher Mindestbeiträge gemäss Art. 8.

Grundsatz
Elternbeitrag/
massgebendes
Vermögen

nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Beitragsleistungen durch die Gemeinde.

Art. 4

Liegt das jeweils satzbestimmende Gesamtvermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft über der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 300'000.00), besteht kein Anspruch auf Beiträge durch die Gemeinde.

Grundsatz
Gemeindebeitrag/
massgebendes
Vermögen

Liegt das jeweils satzbestimmende Gesamtvermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft unter der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 300'000.00), so richtet sich der Gemeindebeitrag nach dem massgebenden Einkommen (Art. 6) und der Haushaltsgrösse (Art. 7). Beim massgebenden Einkommen sind 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00), eingerechnet.

Legende: grün = Änderungen betr. Berechtigung Gemeindebeiträge und Angebot, blau = Anpassungen betr. Berechnung der Gemeindebeiträge, grau = formelle rechtliche Anpassungen, gelb = Anpassungen nach Beschlussfassung

Art. 5

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die vom Gemeinderat festgelegten beitragsberechtigten Tarifen (nur auf dem Grundtarif, nicht auf allfälligen Reservationspauschalen, ausserordentlichen Zusatzangeboten o.ä.). Rabatt wird zusätzlich für den Ferienhort und den Hort an schulfreien Tagen gewährt. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

Berechnung Gemeinde-/Elternbeitrag

Mit Ausnahme möglicher Mindestbeiträge gemäss Art. 8.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt, anstelle des satzbestimmenden Gesamtvermögen gemäss Steuererklärung, die Summe des verfügbaren Vermögens analog der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung. Die Vermögenswerte sind zu deklarieren und zu belegen. Vom erzielten Nettoeinkommen sind 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00), eingerechnet. Mit Ausnahme möglicher Mindestbeiträge gemäss Art. 8.

Art. 5

Die Gemeinde gewährt den Eltern einen Gemeindebeitrag auf die vom Gemeinderat festgelegten beitragsberechtigten Grundtarife. Weiter werden Gemeindebeiträge auf die Reservationspauschale, den Ferienhort, den Hort an schulfreien Tagen, Zusatztage, den schulergänzenden Mittagstisch und die Eingewöhnungspauschale der Krippe gewährt. Es werden keine Gemeindebeiträge für ausserordentliche Zusatzangebote o.ä. ausgerichtet. Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Berechnung Gemeindebeitrag

Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die Sätze für die Gemeindebeiträge fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

Legende: grün = Änderungen betr. Berechtigung Gemeindebeiträge und Angebot, blau = Anpassungen betr. Berechnung der Gemeindebeiträge, grau = formelle rechtliche Anpassungen, gelb = Anpassungen nach Beschlussfassung

Art. 6

Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Lindau bildet das satzbestimmende Einkommen (zurzeit Ziffer 398 der Steuererklärung, Staatssteuer), das heisst die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gemäss der jeweils letzten definitiven Steueranlagung, zuzüglich Verluste aus der Nutzung von Liegenschaften im Privatvermögen (Ziffer 186 und 188) und 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000).

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt, anstelle des massgebenden Bruttoeinkommens, das erzielte Einkommen wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Massgebendes Einkommen

Art. 6

Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Lindau bildet das satzbestimmende Einkommen (zurzeit **Ziffer 390** der Steuererklärung, Staatssteuer), das heisst die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gemäss der jeweils letzten definitiven Steueranlagung, zuzüglich Verluste aus der Nutzung von Liegenschaften im Privatvermögen (Ziffer 186 und 188) und 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00).

Massgebendes Einkommen

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt, anstelle des satzbestimmenden Einkommens gemäss Steuererklärung, das erzielte Nettoeinkommen wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate abzustellen ist. Vom ermittelten Nettoeinkommen wird ein Abzug für Kinder im eigenen Haushalt gemäss Steuererklärung (zurzeit Ziffer 370 der Steuererklärung, Staatssteuer) gewährt, zuzüglich 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00).

Legende: grün = Änderungen betr. Berechtigung Gemeindebeiträge und Angebot, blau = Anpassungen betr. Berechnung der Gemeindebeiträge, grau = formelle rechtliche Anpassungen, gelb = Anpassungen nach Beschlussfassung

Art. 12

Die Gemeinde- bzw. Elternbeiträge werden mindestens einmal pro Jahr aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 9 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt zudem auf Antrag innert Monatsfrist

- a) bei einer Veränderung der Haushaltsgrösse, beispielsweise Änderung der Anzahl Kinder,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 6 nachweislich um mehr als
 - a) Fr. 10'000.-- pro Jahr verändert.

Neube-
rechnung
der Bei-
träge

Art. 12

Die Gemeindebeiträge werden mindestens einmal pro Jahr aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 9 und 10 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Eine Neuberechnung des Gemeindebeiträge erfolgt zudem auf Antrag innert Monatsfrist

- a) bei einer Veränderung der Haushaltsgrösse, beispielsweise Änderung der Anzahl Kinder,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 6 nachweislich um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr oder
- c) wenn das massgebende Vermögen gemäss Art. 4 sich um mehr als 10% verändert.

Neube-
rechnung
der Bei-
träge

Art. 13

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge sind von den Eltern zurückzuerstatten.

Fehlende
oder fal-
sche An-
gaben

Art. 13

Werden zur Berechnung des Gemeindebeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Gleiches gilt, wenn trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht wurde und daher eine definitive Einschätzung nach Ermessen der Steuerpflichtigen gemacht wurde.

Fehlende
oder fal-
sche An-
gaben

Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge sind von den Eltern zurückzuerstatten.

Art. 14

Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 6) der letzten definitiven Steuerveranlagung oder die deklarierte Haushaltsgrösse über der effektiven Haushaltsgrösse, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Nachfor-
derung**Art. 17**

Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2022 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämtliche Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates zu Beitrags- und Tarifregelungen in der familien- und schulergänzenden Betreuung im Rahmen des Geltungsbereichs der vorliegenden Beitragsverordnung aufgehoben.

Genehmigungsvermerk:

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 genehmigt.

Mit Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 4. Mai 2022.

Inkraftset-
zung/
Änderun-
gen/
Aufhebung**Art. 14**

Liegt das zur Berechnung der Gemeindebeiträge verwendete massgebende Einkommen (Art 6) oder das auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 6) der letzten definitiven Steuerveranlagung oder die deklarierte Haushaltsgrösse über der effektiven Haushaltsgrösse, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Nachfor-
derung**Art. 17**

Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2024 genehmigt.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Erlasse oder Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sowie alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

Inkraftset-
zung/
Änderun-
gen/
Aufhebung

Legende: grün = Änderungen betr. Berechtigung Gemeindebeiträge und Angebot, blau = Anpassungen betr. Berechnung der Gemeindebeiträge, grau = formelle rechtliche Anpassungen, gelb = Anpassungen nach Beschlussfassung